

Während nun die in beiden Handschriften vorhandenen Stücke zum Theil stark von der Fassung der echten Marculphandschriften abweichen, stimmen sie unter sich bis auf Kleinigkeiten überein. Man vergleiche z. B. Rock. 32 in beiden Handschriften und mit Marc. II, 47, ebenso Rock. 39 mit Marc. I, 10. Am stärksten verändert liegt der Indiculus comonitorius Marc. I, 29 in Rock. 40 vor. Sogar die Sache, welche vor dem Königsgerichte verhandelt werden soll, ist eine ganz andere geworden. Bei Marculf ist es die Anklage des Strassenraubes, hier eine Klage um Erbgut. Doch auch in bedeutsamen Einzelheiten weichen unsere Handschriften von der alten Ueberlieferung ab. So verwandeln sie den Maior-domus, Marc. I, 34 in einen Princeps, Rock. 41, und denselben Roz. 641 in einen Senior, Rock. 33. Beide setzen auch in gleicher Weise zum Königstitel *Dei gratia*, was in dem echten Marculf und dem Supplemente niemals vorkommt. Man vergleiche Rock. 38; 39; 40; 42 mit Roz. 516; Marc. I, 10; I, 29; I, 11.

Lässt schon die zuerst erwähnte Aenderung, die Beseitigung des Majordomus, mit Sicherheit schliessen, dass die Ueberarbeitung nicht mehr der merowingischen Zeit angehören konnte, so zeigt die Hinzufügung des *Dei gratia*, dass sie nicht vor Karl d. Gr. stattgefunden haben kann (vgl. Sickel, Beiträge zur Dipl. III, S. 8 f.).

Wenn wir nun dies *Dei gratia* auch in denjenigen Marculf und dem Supplemente entnommenen Stücken, welche nur eine der beiden Handschriften darbietet, wiederfinden, wie in Marc. I, 9 des Cod. Voss. und in Rock. 37; 50; 51 und 52 des Mon., so stützt auch das unsere Annahme, dass beide Handschriften Theile einer und derselben karolingischen Formelsammlung, welche vorzugsweise aus Marculf und dem Supplemente angehörigen, zeitgemäss überarbeiteten Stücken bestand, darbieten.

Indem wir versuchen, diese Sammlung, welche keine der beiden Handschriften vollständig enthält, zu reconstruieren, wird es nothwendig, zunächst den Bestand des Münchener Codex einer sorgfältigen Musterung zu unterwerfen. Ausschliessen dürfen wir von unserer Betrachtung alles was auf Rock. 54 noch in der Handschrift folgt, denn hinter dieser Formel, der letzten aus Marculf genommenen, steht, wie schon Rockinger mitgetheilt hat, das Wort 'finit', und wenn dasselbe auch in der Zeile steht und von derselben Hand geschriebene Formeln unmittelbar folgen, so ist doch deutlich, dass hier eine Sammlung, welche der Schreiber unserer Handschrift oder ihrer Vorlage bereits benutzte, abschloss. Doch auch ohne das ausdrückliche 'finit' würden wir Grund haben anzunehmen, dass hier etwas neues, von dem vorausgehenden wesentlich verschiedenes beginnt, denn gleich in Rock. 55 haben wir, wie